



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0794/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 1**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 08.08.2025 im Rahmen eines Live-Tickers einen Beitrag unter der Überschrift „Israel schaltet mehrere Terroristen aus“. Die Veröffentlichung informiert über den Krieg im Gaza-Streifen. Dabei wird die Aussage getroffen, dass Israel nach eigenen Angaben mehrere Terroristen „ausgeschaltet“ habe.

II. Der Beschwerdeführer sieht in der Formulierung „ausgeschaltet“ eine Verharmlosung der Tötung von Menschen und eine Verletzung der Menschenwürde.

III. Nach Ansicht der Rechtsabteilung handelt es sich bei dem Verb „ausschalten“ um eine zulässige sprachliche Verdichtung im Rahmen der durch Art. 5 GG geschützten Presse- und Meinungsfreiheit. Der Begriff bringe die Tatsache einer gezielten Tötung von Kämpfern in militärisch-terroristischen Auseinandersetzungen zum Ausdruck. Die Formulierung sei Teil des etablierten militärischen Sprachgebrauchs und werde in den Medien regelmäßig synonym zu Begriffen wie „töten“, „neutralisieren“ oder „unschädlich machen“ verwendet. Die Wortwahl stehe im Einklang mit der Gepflogenheit journalistischer Berichterstattung über bewaffnete Konflikte, die eine sprachliche Differenzierung zwischen zivilen und militärisch-terroristischen Zielen vornehme.

Die in Rede stehende Berichterstattung habe weder den Tötungsvorgang verharmlost noch das Leid der Opfer oder Hintergründe verschleiert. Vielmehr sei der beanstandete Begriff in direkter Anlehnung an die offizielle Darstellung der israelischen Armee verwendet worden, die von einer „Ausschaltung mehrerer Terroristen“ gesprochen habe. Die Presse sei keineswegs verpflichtet, sich sprachlich von amtlichen Mitteilungen zu distanzieren. Eine Spruchpraxis des Presserats, die eine Verwendung von Begriffen wie „neutralisieren“, „unschädlich machen“ oder „ausschalten“ für presseunethisch erklären würde, sei zudem nicht ersichtlich.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung der Ziffer 1 des Pressekodex. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass der Begriff in der Kriegsberichterstattung nicht unüblich ist. Eine Verletzung der Menschenwürde ist darin nicht zu erkennen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 5 Ja- und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat ^ Postfach 12 10 30 ^ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 ^ Fax: 030/367007-20 ^ E-Mail: info@presserat.de ^ www.presserat.de